

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 73

Bern, 31. Mai 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Bratschi, Ober-
richter Stucki
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte

B._____

Geschädigter

C._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Erwachsenenschutzmassnahme

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Oberland vom 23. Januar 2017 (O 16 2682)



Erwägungen:

1.

1.1 B._____ (nachfolgend: Geschädigter) war seit dem 1. März 2015 auf eigenes Begehren im Sinne von Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) verbeiständet. Die Beistandschaft wurde bis zum 31. Mai 2016 durch A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) geführt. Seit dem 1. Juni 2016 war der Sohn des Geschädigten, C._____ (Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer; nachfolgend: Beschwerdeführer), der Beistand.

1.2 Am 31. März 2016 hatte der Beschwerdeführer gegen die Beschuldigte Strafanzeige wegen Veruntreuung, Urkundenfälschung, Amtsmissbrauchs sowie Diebstahls erstattet. Gemäss dem Formular «Strafantrag-Privatklage» konstituierte er sich als «gesetzlicher Vertreter» des Geschädigten in dessen Namen im Straf- und Zivilpunkt. Der Beschwerdeführer und seine Begleiterin D._____ wurden gleichentags als Auskunftspersonen polizeilich befragt. Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) zog zudem die Verfahrensakten des Geschädigten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberland Ost bei und edierte diverse Bankkontoauszüge. Mit Verfügung vom 23. Januar 2017 nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschuldigte nicht an die Hand. Die Zivilforderung wurde auf den Zivilweg verwiesen.

1.3 Am 15. Februar 2017 reichte der Beschwerdeführer der Beschwerdekammer in Strafsachen eine Kopie seines gleichtägigen Schreibens an die Staatsanwaltschaft ein. Darin zeigte sich der Beschwerdeführer nicht damit einverstanden, wie die Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft behandelt worden sei. Auf Anfrage der Verfahrensleiterin erklärte der Beschwerdeführer am 5. März 2017, die Nichtanhandnahmeverfügung mit Beschwerde anfechten zu wollen. Sinngemäss beantragte er, die Verfügung sei aufzuheben und das Verfahren sei an die Hand zu nehmen. Die Generalstaatsanwaltschaft betraute am 20. März 2017 Staatsanwalt E._____ mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren. Dieser beantragte am 31. März 2017 innert gewährter Fristerstreckung, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen. Die Beschuldigte schloss am 16. März 2017 auf Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer hielt mit Replik vom 20. April 2017 an seinen Ausführungen fest und beantragte zudem eine Entschädigung von CHF 3'000.00. Am 1. Mai 2017 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine schriftliche Vertretungsvollmacht des Geschädigten nachzureichen. Mit Schreiben vom 4. Mai 2017 teilte der Beschwerdeführer mit, dass der Geschädigte am 23. April 2017 verstorben sei.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts

[OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerde ist als Laieneingabe form- und auch fristgerecht eingereicht worden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung legitimiert ist.

2.2

2.2.1 Die Legitimation zur Anfechtung einer Nichtanhandnahmeverfügung setzt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids voraus (Art. 382 Abs. 1 StPO). Dieses ist grundsätzlich nur beim Privatkläger gegeben. Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigte Person ist, wer durch die in Frage stehenden Straftaten in ihren Rechten unmittelbar verletzt oder gefährdet worden ist oder hätte verletzt oder gefährdet werden sollen (vgl. Art. 115 Abs. 1 StPO; LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 115 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 4 StPO hat die Staatsanwaltschaft die geschädigte Person nach Eröffnung des Vorverfahrens auf die Möglichkeit, sich als Privatkläger zu konstituieren, hinzuweisen, wenn sie von sich aus keine Erklärung abgegeben hat. Unterbleibt dies und hat die geschädigte Person ein Rechtsmittel ergriffen, ist nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammer in Strafsachen davon auszugehen, dass die beschwerdeführende Person im Verfahren Parteirechte ausüben will (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 119 vom 18. April 2016 E. 2.1; BK 15 180 vom 13. August 2015 E. 2; BK 13 118 vom 4. September 2013 E. 2; BK 12 350 vom 22. März 2013 E. 2; BK 11 82 vom 29. Juni 2011; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1 und 1P.103/2004 vom 28. Mai 2004 E. 3). Gleiches gilt, wenn – wie hier – kein Vorverfahren eröffnet wurde.

2.2.2 Gemäss dem Anzeigerapport vom 26. Mai 2016 wirft der Beschwerdeführer der Beschuldigten vor, diese habe Wertsachen seines Vaters mitgenommen und Geld von ihm in einem Depot angelegt, zu welchem nur sie und sein Vater Zugriff gehabt hätten; dies sei nirgends gemeldet worden. Weiter habe die Beschuldigte seinen Vater zum Kauf eines «Relax-Stuhls» überredet und der KESB Quittungen vom Altersheim vorgelegt, welche vom Heim nie ausgestellt worden seien.

Aus dem angezeigten Sachverhalt ergibt sich, dass ausschliesslich Straftaten gegenüber dem Geschädigten resp. dessen Vermögen geltend gemacht werden. Nur dieser ist durch die angezeigten Straftaten unmittelbar in seinen Rechten verletzt und folglich als Geschädigter gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO berechtigt, sich als Privatkläger zu konstituieren (Art. 118 Abs. 1 StPO).

2.2.3 Die Konstituierung als Privatklägerschaft ist eine Verfahrenshandlung, deren gültige Vornahme die Prozessfähigkeit voraussetzt (LIEBER, a.a.O., N. 2 zu Art. 118 StPO). Die Prozessfähigkeit bedingt Handlungsfähigkeit (Art. 106 Abs. 1 StPO), d.h. die betreffende Person muss volljährig und urteilsfähig sein (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Das Vorhandensein der Urteilsfähigkeit wird vermutet und darf nicht leichthin verneint werden. Ob Urteils-

fähigkeit besteht, ist nicht abstrakt, sondern stets in Bezug auf die in Frage stehende Verfahrenshandlung zu beurteilen (KÜFFER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 106 StPO). Die Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 ZGB schränkt ohne anderslautende Anordnung der Behörde die Prozessfähigkeit der verbeiständeten Person nicht ein (HENKEL, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, 5. Aufl. 2014, N. 23 zu Art. 394 ZGB).

- 2.2.4 Der Geschädigte war zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch den Beschwerdeführer 96 Jahre alt (Jg. 1919). Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers gegenüber der Polizei litt er an Demenz. Allfällige Arztberichte, welche eine Demenz resp. eine beschränkte Urteilsunfähigkeit belegen würden, liegen indes nicht vor. Allein das hohe Alter des Geschädigten spricht nicht gegen eine Urteilsfähigkeit. Immerhin bestand über den Geschädigten keine umfassende Beistandschaft mit Aufhebung der Handlungsfähigkeit (Art. 398 und Art. 17 ZGB), sondern einzig eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB). Die Handlungs- und Prozessfähigkeit des Geschädigten wurde durch die KESB Oberland Ost nicht beschränkt (vgl. den Entscheid der KESB Oberland Ost betreffend die Errichtung der Beistandschaft vom 3. März 2015 sowie die Ernennungsurkunde des Beschwerdeführers als Beistand vom 24. Mai 2016). Der Geschädigte konnte folglich auch in den dem Beistand übertragenen Aufgabenbereichen weiterhin selbst handeln (HENKEL, a.a.O., N. 23 zu Art. 394 ZGB). Die Kammer geht aufgrund der Vermutung der Urteilsfähigkeit und mangels anderweitiger Anhaltspunkte gegen eine Urteilsfähigkeit davon aus, dass der Geschädigte in Bezug auf die Konstituierung als Privatkläger noch urteilsfähig war. Der Geschädigte hätte folglich selbst erklären müssen, dass er sich als Straf- und Zivilkläger am Verfahren beteiligen möchte oder er hätte den Beschwerdeführer mindestens hierzu bevollmächtigen müssen. Eine Vollmacht liegt nicht vor. Es stand dem Beschwerdeführer – welcher zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung auch nicht Vertretungsbeistand des Geschädigten war – deshalb nicht zu, sich in dessen Namen als Privatkläger zu konstituieren. Dasselbe würde im Übrigen auch gelten, wenn von einer Urteilsunfähigkeit des Geschädigten auszugehen wäre. Auch diesfalls hätte der Beschwerdeführer nicht als gesetzlicher Vertreter für seinen Vater handeln können, sondern es hätte die zuständige KESB angegangen werden müssen (vgl. KÜFFER, N. 4 zu Art. 106 StPO; LIEBER, a.a.O., N. 6 f. und 9 zu Art. 106 StPO; Art. 403 ZGB; vgl. auch Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB).
- 2.2.5 Die Staatsanwaltschaft hat gestützt auf das Formular «Strafantrag-Privatklage» vom 31. März 2016 fälschlicherweise den Geschädigten, gesetzlich vertreten durch den Beschwerdeführer, als Privatkläger bezeichnet. Wie vorstehend dargetan wurde, konnte der Beschwerdeführer für diesen indes nicht rechtsgenügend handeln. Der Geschädigte selbst hatte sich noch nicht dazu geäußert, ob er sich am Verfahren beteiligen möchte. Bei dieser Ausgangslage und da das Strafverfahren gegen die Beschuldigte faktisch eröffnet worden war (vgl. hierzu E. 3.3 hiernach), wäre die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen, den Geschädigten auf sein Konstituierungsrecht hinzuweisen. Eine entsprechende Aufklärung wurde von der Staatsanwaltschaft unterlassen. Ist aus den Akten ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft die Aufklärungspflicht verletzt hat, so hat das mit dem Fall befasste Gericht diese Pflicht wahrzunehmen (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweize-

rische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 12a zu Art. 118 StPO). Der Geschädigte ist in der Zwischenzeit verstorben. Er kann folglich nicht mehr mit der Frage angegangen werden, ob er Privatkläger sein möchte und sich im Beschwerdeverfahren durch seinen Sohn vertreten lassen will.

- 2.2.6 Nach Art. 382 Abs. 3 StPO können nach dem Tod des Privatklägers die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung ein Rechtsmittel ergreifen, soweit sie in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind. Diese Bestimmung ist zusammen mit der Grundnorm von Art. 121 Abs. 1 StPO zu lesen: Stirbt die geschädigte Person, ohne auf ihre Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, gehen ihre Rechte auf die Angehörigen über. Stirbt die geschädigte Person nach Abschluss des Vorverfahrens, ohne sich als Privatkläger konstituiert zu haben, ist dieses Recht auch für die Angehörigen verwirkt (Art. 118 Abs. 3 StPO). Voraussetzung dafür ist aber, dass die geschädigte Person während des Vorverfahrens die Gelegenheit hatte, sich als Privatkläger zu konstituieren (vgl. Art. 118 Abs. 4 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4.1).
- 2.2.7 Die Staatsanwaltschaft hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Geschädigte kurze Zeit vor der Anzeigeerstattung gegenüber der KESB Oberland Ost ausgeführt hatte, dass die Beschuldigte ihre Arbeit einwandfrei erledige (vgl. das Protokoll der Anhörung vom 22. März 2016). Daraus kann indes nicht auf einen ausdrücklichen Verzicht des Geschädigten auf die Stellung als Privatkläger geschlossen werden. Das Recht, sich als Privatkläger zu konstituieren, ging folglich mit dem Tod des Geschädigten auf die Angehörigen über (Art. 121 Abs. 1 StPO). Gemäss BGE 142 IV 82 E. 3.2 sind die Angehörigen einer verstorbenen geschädigten Person in der Reihenfolge der Erbberechtigung kumulativ oder alternativ zur Zivil- und Strafklage berechtigt. Im Unterschied zum Zivilpunkt ist im Strafpunkt kein gemeinsames Vorgehen der Erben erforderlich. Der Angehörige einer verstorbenen geschädigten Person kann sich allein als Privatkläger im Strafpunkt konstituieren (BGE 142 IV 82 E. 3.3 f.). Indem der Beschwerdeführer nach dem Tod seines Vaters weiterhin an seiner Beschwerde festhielt, hat er zum Ausdruck gebracht, dass er sich im Sinne von Art. 121 Abs. 1 StPO als Straf- und Zivilkläger konstituieren will. Der Geschädigte war gemäss den vorliegenden Akten verwitwet. Er hatte zwei Söhne, wobei der eine Sohn vorverstorben ist (vgl. Gesprächsnotiz der KESB Oberland Ost vom 4. Februar 2015). Der Beschwerdeführer ist als Sohn des Geschädigten und direkter Nachkommen berechtigt, sich alleine im Strafpunkt als Privatkläger zu konstituieren. Fraglich ist, ob er sich auch im Zivilpunkt rechtsgenüglich konstituieren konnte. Zivilrechtliche Forderungen der Erbgemeinschaft können nur durch gemeinsames Vorgehen aller Erben adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden. Es ist nicht klar, ob der Beschwerdeführer allein erbberechtigt ist. Die Frage kann letztlich aber offen bleiben, da jedenfalls aufgrund der Konstituierung im Strafpunkt auf die Beschwerde einzutreten ist und die Sache aus formellen Gründen an die Staatsanwaltschaft zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen ist (vgl. E. 3.3 hiernach).

2.2.8 Im Ergebnis ist der Beschwerdeführer somit als Rechtsnachfolger seines geschädigten Vaters durch seine Konstituierung als Privatkläger zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Vorstehenden betreffend den Zivilpunkt – einzutreten.

3.

3.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3 mit Hinweisen).

3.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt der Beizug von Akten gemäss Art. 194 StPO eine Untersuchungshandlung dar, die erst nach der Eröffnung des Strafverfahrens zu tätigen ist. In diesem Verfahrensstadium hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie zur Überzeugung kommt, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, das Verfahren durch Einstellung nach Art. 319 ff. StPO, nicht durch Nichtanhandnahme nach Art. 310 StPO, abzuschliessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_617/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.2.2; 6B_962/2013 vom 1. Mai 2014, E. 2; je mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1B_731/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2). Die Beschwerdekammer in Strafsachen hat am 11. Dezember 2015 entschieden, Art. 318 Abs. 1 StPO, welcher der Staatsanwaltschaft vorschreibe, vor der Verfahrenseinstellung den Parteien eine Frist zu setzen, um Beweisanträge zu stellen, sei Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Unterbleibe diese Mitteilung an die Parteien, habe dies eine Gehörsverletzung zur Folge, was regelmässig zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führe (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 271 vom 11. Dezember 2015 E. 2.3).

Die Gehörsverletzung kann ausnahmsweise geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit hat, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die Sachverhalt und Rechtslage frei überprüfen kann. Dies ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis immer dann der Fall, wenn die Aufhebung des Entscheids und die Rückweisung mit dem Interesse der betroffenen Partei an der beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar sind (STEINER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 16 zu Art. 318 StPO mit Hinweisen).

3.3 Aus den Akten ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft am 7. April 2016 die gesamten KESB-Akten des Geschädigten beigezogen hat. Mit Verfügung vom 24. Mai 2016 edierte die Staatsanwaltschaft zudem verschiedene Bankunterlagen des Geschädigten. Sowohl der Beizug der KESB-Akten als auch die Edition der Bankunterlagen durch die Staatsanwaltschaft stellen Untersuchungshandlungen dar, welche erst *nach* der Eröffnung des Strafverfahrens zu tätigen sind. Die Staatsanwaltschaft hat durch die Untersuchungshandlungen das Verfahren gegen die Beschuldigte faktisch eröffnet und sie hätte dieses – wenn sie zur Überzeugung gelangt, dass kein Straftatbestand erfüllt ist – unter vorgängiger Gewährung der

Frist nach Art. 318 StPO durch Einstellung gemäss Art. 319 StPO abschliessen müssen. Die Frist nach Art. 318 Abs. 1 StPO wurde dem Geschädigten nicht gesetzt resp. wurde das Prozedere nach Art. 118 Abs. 4 StPO nicht eingehalten. Damit wurde das rechtliche Gehör verletzt.

Eine Heilung der Gehörsverletzung – welche nur ausnahmsweise zu erfolgen hat – ist vorliegend nicht angezeigt. Vorab ist festzuhalten, dass der Sachverhalt nicht mit demjenigen im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 197 + 198 vom 4. August 2016 vergleichbar ist. Anders als im vorstehend erwähnten Beschluss hat die Staatsanwaltschaft nicht nur Akten einer anderen Behörde beigezogen, sondern sie hat zusätzlich mit Verfügung vom 24. Mai 2016 förmlich bei verschiedenen Banken umfangreiche Bankauszüge ediert und damit weitere staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen getätigt. Diese Untersuchungshandlungen müssen in einem formellen staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren durchgeführt werden. Der Sachverhalt kann hier – anders als im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 197 + 198 vom 4. August 2016 – in Bezug auf den Vorwurf der Veruntreuung (Art. 138 StGB) des Goldvrenelis und der Golduhr auch nicht als liquid bezeichnet werden. Es ist unbestritten, dass sich das Goldvreneli und die Golduhr offenbar zeitweise bei der Beschuldigten zu Hause befunden haben. D. _____ (Schwiegertochter der verstorbenen Ehefrau des Geschädigten) machte anlässlich der Anzeigeerstattung gegenüber der Polizei geltend, dass die Beschuldigte die Gegenstände vom Geschädigten geschenkt erhalten haben will und die KESB hierüber informiert gewesen sein soll. Die Beschuldigte selbst hat bei der KESB Oberland Ost am 15. März 2016 ausgeführt, dass sie nie gesagt habe, der Geschädigte habe ihr das Goldvreneli und die Golduhr geschenkt. Der Geschädigte habe ihr diese Gegenstände nur zur Aufbewahrung mit nach Hause gegeben. Sie habe die Sachen nie von sich aus oder für sich mitgenommen. Auf Anraten der KESB Oberland Ost hat die Beschuldigte die Gegenstände im Tresor des Heims bzw. im Safe der KESB deponiert. Angesichts der geschilderten Sachlage kann hier nicht von vornherein gesagt werden, dass Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB *eindeutig* nicht erfüllt ist (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft erscheint angesichts dessen unumgänglich. Dem Beschwerdeführer muss Gelegenheit gegeben werden, seine Beweisanträge – insbesondere den vor der Beschwerdekammer sinngemäss gestellten Antrag auf förmliche Befragung der Beschuldigten – vorab bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. Januar 2017 ist nach dem Gesagten aufzuheben. Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft zur Fristansetzung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO zurückzuweisen.

4.

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten.

4.2 Dem anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführer sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden. Er hat insbesondere keine aufgrund des Beschwerdeverfahrens angefallenen wirtschaftlichen Einbussen im

Sinne von Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO dargetan. Es ist ihm daher keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 23. Januar 2017 (O 16 2682) wird aufgehoben. Die Sache geht zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland zurück.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, trägt der Kanton Bern.
3. Zu eröffnen:
 - der Beschuldigten
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer
 - Staatsanwalt E. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (mit den Akten)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 31. Mai 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.